

REGLEMENT

DER KORPORATION WIKON

vom 16. Oktober 2015
(in Kraft ab 1. Januar 2016)



Reglement der Korporation Wikon

vom 16. Oktober 2015
(in Kraft ab 1. Januar 2016)

Die Korporationsversammlung, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 Lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, beschliesst folgendes Korporationsreglement:

PRÄAMBEL

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Wikon der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

¹ Die Korporation Wikon ist eine Realkorporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

³ Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer verstanden.

§ 2 Rechtsetzung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Sie verwaltet und nutzt das Korporationsgut.
- b. Sie ist Eigentümerin und betreibt die Wasserversorgungen im Rahmen der kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzgebung.
- c. Sie bewirtschaftet und pflegt die eigenen und anvertrauten Wälder.
- d. Sie erstellt und unterhält das Waldstrassennetz.
- e. Sie leistet angemessene Beiträge an öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Institutionen.

II. Korporationsbürgerrecht

§ 4 Korporationsbürger

¹ Die Eigentümer der Realrechte bilden die Realkorporation Wikon.

² Es bestehen 73 ½ Realrechte.

³ Die Realrechte sind als selbständige und dauernde Rechte im Grundbuch einzutragen und mit dem Gebäude- oder Stockwerkeigentumsgrundstück (berechtigtes Grundstück) des Grundeigentümers zu verbinden. Die Verbindung ist im Grundbuch anzumerken.

⁴ Der Korporationsrat führt ein Verzeichnis der Realrechte und der Korporationsbürger, das laufend nachzuführen ist. Die Stimmberechtigten können jederzeit Einsicht nehmen.

§ 5 Veräusserung von Realrechten

¹ Die Realrechte dürfen nur mit Zustimmung des Korporationsrates abgesondert veräussert oder auf andere Grundstücke des gleichen Grundeigentümers übertragen werden.

² Realrechte dürfen nur an Grundeigentümer veräussert werden, die im Grundbuchkreis Wikon ein dauernd bewohntes Gebäude- oder Stockwerkeigentumsgrundstück und Wald besitzen. Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Korporationsrat Ausnahmen bewilligen.

³ Von der Erwerbsbeschränkung gemäss Abs. 2 ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Grundbuchkreis Wikon Wald besitzen.

§ 6 Veräusserung von berechtigten Grundstücken

¹ Werden Grundstücke, mit denen ein Realrecht verbunden ist, veräussert, ist gleichzeitig auch das Realrecht mitzuveräussern.

² Wird das berechnigte Grundstück ohne den dazugehörigen Wald veräussert, ist das Realrecht gleichzeitig an einen Grundeigentümer zu veräussern, der die Bedingungen von § 5 Abs. 2 erfüllt oder es ist mit einem anderen dauernd bewohnten Gebäude- oder Stockwerkeigentumsgrundstück des Grundeigentümers im Grundbuchkreis Wikon zu verbinden.

³ Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Korporationsrat Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Veräusserung der Waldgrundstücke

¹ Verkauft ein Grundeigentümer alle Waldgrundstücke, so hat er auch seine Realrechte zu veräussern.

² In begründeten Fällen kann der Korporationsrat Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Teilung von Realrechten

¹ Die Teilung von Realrechten bedarf der Zustimmung des Korporationsrates.

² Die Teilung von Realrechten auf kleinere als $\frac{1}{2}$ Rechte ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Korporationsversammlung Ausnahmen bewilligen.

§ 9 Teilung von berechtigten Grundstücken

¹ Bei der Teilung eines Grundstücks, mit dem ein Realrecht verbunden ist, bleibt das Realrecht auf dem Grundstückteil, auf dem sich das Wohnhaus befindet.

² Wird ein berechtigtes Grundstück in Stockwerkeigentum aufgeteilt, so ist das Realrecht auf ein Stockwerkeigentumsgrundstück zu übertragen. Der Grundeigentümer bestimmt, mit welchem Stockwerkeigentumsgrundstück das Realrecht zu verbinden ist. Der Eigentümer bzw. der Erwerber dieses Stockwerkeigentumsgrundstückes muss die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 für den Erwerb von Realrechten erfüllen.

³ Bei Teilung eines Grundstückes oder Begründung von Stockwerkeigentum bedarf die Übertragung von Realrechten der Zustimmung des Korporationsrates. Überdies bleibt gegebenenfalls die Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) im Sinn des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht vorbehalten.

§ 10 Heimfall von Realrechten

¹ Wenn ein Realrecht im Sinne der §§ 6 und 7 zurückbehalten wird, so ist es binnen zehn Jahren mit einem anderen dauernd bewohnten Gebäude- oder Stockwerkeigentumsgrundstück im Grundbuchkreis Wikon zu verbinden, ansonst es zum Schätzungswert an die Korporation heimfällt.

² Verschwindet das zum berechtigten Grundstück gehörende Gebäude oder wird das Gebäude- oder Stockwerkeigentumsgrundstück ohne den dazugehörigen Wald veräussert, so ist das mit diesem Grundstück verbundene Realrecht binnen zehn Jahren auf ein anderes dauernd bewohntes Gebäude- oder Stockwerkeigentumsgrundstück im Grundbuchkreis Wikon zu übertragen, ansonst es zum Schätzungswert an die Korporation heimfällt.

³ Ein Grundeigentümer darf gleichzeitig höchstens vier Realrechte besitzen. Erwirbt er mehr Realrechte, so setzt ihm der Korporationsrat eine Frist von maximal zehn Jahren, binnen deren er die überzähligen Realrechte zu veräussern hat, ansonst sie zum Schätzungswert an die Korporation heimfallen.

⁴ Der Korporationsrat macht den Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief und Rechtsmittelbelehrung auf die Heimfallsfrist aufmerksam.

⁵ In begründeten Fällen kann der Korporationsrat die Heimfallsfrist um längstens fünf Jahre verlängern.

⁶ Der Verkauf eines heimgefallenen Realrechts bedarf der Genehmigung durch die Korporationsversammlung.

III. Organisation

§ 11 Organe

Organe der Korporation sind

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Korporationsrat
- c. die Rechnungskommission
- d. das Urnenbüro

a. Die Stimmberechtigten

§ 12 Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte hat, unabhängig von der Anzahl der ihm zustehenden Realrechte, eine Stimme.

§ 13 Ausübung des Stimmrechts

¹ Korporationsbürger, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und in der Schweiz ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Sie können sich an der Korporationsversammlung und bei Wahlen durch eine andere stimmberechtigte Person, die nicht Korporationsbürger sein muss, vertreten lassen.

² Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

³ Für die Vertretung von juristischen Personen, Erbgemeinschaften und anderen Personengemeinschaften ist jeweils eine Vollmacht beizubringen. Gleiches gilt für die Vertretung von Korporationsbürgern, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind.

⁴ Besteht an einem Realrecht Nutzniessung, so steht das Stimmrecht dem Nutzniesser zu. Eine abweichende Regelung zwischen dem Nutzniesser und dem Grundeigentümer ist dem Korporationsrat schriftlich mitzuteilen.

⁵ Vollmachten im Sinne von Abs. 1 sind für jede Korporationsversammlung und für jede Wahl einzeln beizubringen.

⁶ Die übrigen Vollmachten gemäss Abs. 2 und 3 sowie Erklärungen betreffend die Ausübung des Stimmrechts bei Nutzniessung gemäss Abs. 4 sind bis zum Widerruf gültig. Sie sind beim Korporationsrat zu hinterlegen.

§ 14 Initiative

¹ Mindestens zehn Stimmberechtigte können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

§ 15 Befugnisse

¹ Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl
 - a. des Korporationsrates
 - b. der Rechnungskommission
 - c. des Urnenbüros
2. Rechtsetzung
 - a. Erlass von Reglementen
 - b. Genehmigung von rechtsetzenden Verträgen sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird
3. Finanzgeschäfte
 - a. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
 - b. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zwanzig Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen (Bürgschaften)
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.
 - e. Kenntnisnahme vom Finanzplan.

² Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Abs. 1 Lit. d hiavor genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

§ 16 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat an der Urne. Sowohl bei den Gesamterneuerungswahlen wie auch bei Ersatzwahlen ist eine stille Wahl zulässig.

² Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Korporationsversammlung.

³ Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 17 Anordnung von Korporationsversammlungen

¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
- b. zur Rechnungsablage;
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften beim Präsidenten oder beim Kassier.

³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

b. Der Korporationsrat

§ 18 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von drei Mitgliedern und aus dessen Mitte

- a. den Präsidenten.
- b. den Kassier.

² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bezeichnet die Verantwortlichen für die Ressorts

- a. Wald
- b. Strassen

c. Wasserversorgung.

³ Der Korporationsrat regelt die Stellvertretung für den Kassier und die Ressortverantwortlichen.

⁴ Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Korporationsschreibers sind unvereinbar.

⁵ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr, in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

⁶ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.

² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.

³ Er erlässt Verordnungen.

§ 20 Aufgaben der Amtsinhaber

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.

² Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

³ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

⁴ Der Korporationsrat kann die Aufgaben der Amtsinhaber im Einzelnen umschreiben und abgrenzen oder einzelne Aufgaben andern Mitgliedern übertragen.

§ 21 Wahl des Korporationsschreibers

¹ Der Korporationsrat wählt einen Korporationsschreiber. Dieser muss nicht Korporationsbürger sein. Als Korporationsschreiber kann auch ein Mitglied des Korporationsrates gewählt werden.

² Der Korporationsschreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung und des Korporationsrates, fertigt die Beschlüsse aus, besorgt das Korrespondenzwesen und verwaltet das Archiv.

³ Wenn der Korporationsschreiber nicht Mitglied des Korporationsrates ist, nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 22 Sitzungen

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern,
- b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

c. Die Rechnungskommission

§ 23 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von vier Mitgliedern und aus ihrer Mitte den Präsidenten.

² Die Korporationsversammlung kann die Prüfung der Verwaltungs- und Sonderrechnungen ganz oder teilweise einer externen Revisionsstelle übertragen oder Sonderprüfungen durch eine externe Revisionsstelle verlangen. Die Revisionsstelle wird von der Korporationsversammlung bestimmt.

§ 24 Aufgaben

¹ Die Rechnungskommission bzw. die externe Revisionsstelle erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

² Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

d. Das Urnenbüro

§ 25 Zusammensetzung

¹ Das Urnenbüro besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an. Vorbehalten bleiben die Ausstandsgründe bei der Wahl des Korporationsrates.

³ Der Korporationsrat bestimmt den Urnenbüropräsidenten und einen Stellvertreter.

§ 26 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

e. Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Wählbarkeit

¹ In den Korporationsrat, die Rechnungscommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

² Wählbar sind auch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften, juristischen Personen und nicht stimmfähigen natürlichen Personen, sofern sie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 28 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellter der Korporation.

² Dem Korporationsrat oder der Rechnungscommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind.
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder.
- e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 29 Beschlussfassung

¹ Der Korporationsrat und die Rechnungscommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungscommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

§ 30 Ausstand

¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für

- a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen
- b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstand oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 31 Zeichnungsbefugnis

¹ Der Präsident und der Korporationsschreiber zeichnen kollektiv zu Zweien.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates und vom Korporationsschreiber beziehungsweise von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 32 Vereidigung

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates, der Rechnungskommission sowie der Korporationsschreiber werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 33 Publikationen

¹ Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entschiede sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind an den Anschlagstellen der Einwohnergemeinde zu publizieren.

² Zusätzlich kann der Korporationsrat beschliessen, die Veröffentlichungen auch im Informationsblatt der Gemeinde, in der Lokalpresse oder im Luzerner Kantonsblatt zu publizieren.

IV. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes

§ 34 Finanzhaushalt

¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).

² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

§ 35 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Abs. 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen.
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 36 Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. Fr. 50'000.00 übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 37 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Abs. 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 100'000 Franken, überschreiten.

§ 38 Strassenbeiträge

¹ Wenn die ordentlichen Einkünfte und Erträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, kann die Korporation Beiträge an den Bau und Unterhalt der Waldstrassen erheben.

² Der Beitragsverteiler wird von der Korporationsversammlung beschlossen. Das kantonale Strassengesetz und die Perimeterverordnung sind zu beachten.

§ 39 Forstbetrieb

¹ Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 1852 besteht das Korporationsgut aus mindestens 90 ha unverteilbarem Korporationswald.

² Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Forstgesetzes und den Weisungen des zuständigen Forstdienstes.

³ Der Korporationsrat kann die Waldbewirtschaftung durch Vertrag einem andern Forstbetrieb übertragen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Korporationsversammlung.

§ 40 Wasserversorgungen

¹ Die Korporation ist Eigentümerin der Wasserversorgungen in Wikon und im Hintermoos.

² Für die Wasserversorgungen erlässt die Korporationsversammlung ein besonderes Reglement.

§ 41 Bürgernutzen

¹ Die Korporation kann einen Bürgernutzen ausrichten. Die Auszahlung richtet sich nach der Anzahl Korporationsbürger und wird von der Korporationsversammlung beschlossen.

² Die Korporation unterstützt, öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Institutionen und kann diesen angemessene Beiträge ausrichten oder für sie Dienstleistungen erbringen.

V. Schlussbestimmungen

§ 42 Übertragung von Realrechten

¹ Die Übertragung der Realrechte erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts betreffend den Erwerb von Grundeigentum.

² Die Kosten für die Übertragung von Realrechten sind von den Grundeigentümern zu bezahlen.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Der gewählte Korporationsrat und die übrigen Gremien bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

² Der bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Besitzbestand ist gewährleistet.

§ 44 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglements

Das Reglement der Korporationsgemeinde Wikon vom 26. September 1990 wird aufgehoben.

§ 45 Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 16. Oktober 2015

Der Präsident



Der Korporationsschreiber



